

sondern theils um dem Bursche zu helfen, und andererseits vorzüglich um die Unannehmlichkeit zu vermeiden, die nothwendig daraus hervorgehen müßte, wenn dieser Platz nach dem Exercirterrain zu bebaut würde.

Königl. Commissar D. Funke: Es scheint allerdings darauf, ob mehr oder weniger Entschädigung angeboten und ob überhaupt Entschädigung angeboten worden sei, etwas nicht anzukommen; es kommt nur darauf an, ob §. 31 der Verfassungsurkunde, auf welchen die Deputation ihren Antrag gestellt hat, auf den vorliegenden Fall Anwendung leiden könne oder nicht. Das wird aber in keiner Weise der Fall sein können. Denn §. 31 der Verfassungsurkunde setzt einmal voraus, daß ein Recht da ist, und dann, daß eine Abtretung des Rechtes an Jemanden erfolgt ist; in dem vorliegenden Falle aber kann weder von einem Rechte, noch von einer Abtretung die Rede sein. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, sich den Beschränkungen zu unterwerfen in Bezug auf die Disposition über sein Eigenthum, die polizeiliche Zwecke erheischen; namentlich ist das der Fall, wenn Jemand sein Grundstück bebauen will. Will er das, so ist zunächst zu erörtern, ob polizeiliche Bedenken entgegenstehen oder nicht; ist dies nicht der Fall, so kann ihm die Erlaubniß ertheilt werden, ist es der Fall, so muß sie verweigert werden. Die Erlaubniß sowohl, als das Verbot beruhen daher lediglich auf der Frage, ob polizeiliche Gründe vorhanden sind oder nicht. Das Verbot spricht nur aus, daß polizeiliche Gründe da gewesen sind, die Erlaubniß, daß man keine als vorhanden angesehen hat. Findet sich daher später, daß polizeiliche Bedenken dennoch entgegentreten, so ist es Pflicht der Behörde, diese geltend zu machen, und eben weil Alles nur auf die Geltendmachung der polizeilichen Bedenken ankommt, ist auch der Betroffene verpflichtet, diesen Bedenken und der Verfügung, die daraus von selbst sich nothwendig ergibt, sich zu fügen. Ist er diesem Verbote sich zu fügen verbunden, so kann von einem Rechte nicht die Rede sein. Höchstens könnte in Frage kommen, ob er auf den Grund des Verbotes einen Schädensanspruch gründen könne. Ein Schädensanspruch aber kann in keiner Weise anders, als auf dem Rechtswege geltend gemacht werden. Von einer Abtretung eines Rechtes kann daher schon deshalb nicht die Rede sein, weil ein Recht gar nicht in Frage ist, wenn es sich nur darum handelt, daß etwas zu thun verboten wird. Der Betheiligte behält ja Alles, was er hat; es wird ihm nur etwas nicht gestattet. Ob ihm hieraus Schaden erwächst, ist eine Frage für sich, bei welcher es sich nur fragt, auf welchem Wege er den Schädensanspruch geltend machen kann, und das kann nur der Rechtsweg sein. In dem vorliegenden Falle kommt noch hinzu, daß eigentlich eine wirkliche Concessionirung in so fern noch nicht erfolgt war, als, obgleich im Allgemeinen die Erlaubniß zum Baue ausgesprochen war, doch Burschen zugleich gewisse Bedingungen gestellt worden waren, und er über diese Bedingungen sich noch nicht erklärt hatte, als das Verbot erging. Es ist ihm die betreffende Verordnung bekannt gemacht worden, und er hat nichts darauf erklärt. Kurze Zeit darauf kam nun in Frage, ob aus Rücksichten auf die Nähe des Exer-

cirplatzes und die daraus erwachsenden Gefahren für diejenigen, die den fraglichen Platz bebauen wollten, ihm das Bebauen dieses Platzes gestattet werden könne oder nicht, und als ausgesprochen wurde, daß es ihm nicht gestattet werden könne, hatte er sich über die gestellten Bedingungen noch nicht erklärt. Es kann also meines Erachtens von einer Anwendung des §. 31 der Verfassungsurkunde auf den vorliegenden Fall in keiner Weise die Rede sein.

Abg. D. Schaffrath: Ich glaube, daß nunmehr, nachdem durch die Discussion das Sachverhältniß noch etwas klarer dargestellt worden ist, auch die Bedenken, welche die Abgeordneten Jani und v. Thielau aufstellten, sich werden erledigt haben, so daß ich von deren Beleuchtung absehen und vielmehr auf die von dem Königl. Herrn Commissar in Anregung gebrachte Principfrage sofort übergehen kann. Derselbe meinte wiederholt, §. 31 der Verfassungsurkunde sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Im Allgemeinen erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn dieser Paragraph nicht anwendbar ist, wie schon neulichst erwähnt wurde, in einem solchen Falle, wo er nicht anwendbar ist, weil eben ohne Gesetz — ohne §. 31 der Verfassungsurkunde — Niemand dazu gezwungen werden kann, sein Eigenthum oder Recht abzutreten. Also in allen Fällen, in denen §. 31 der Verfassungsurkunde nicht anwendbar sein soll, ist auch Niemand zu zwingen, d. h. rechtlich (mit Gewalt? ja! aber nicht rechtlich) zu zwingen, sein Eigenthum zu Staatszwecken abzutreten. §. 31 ist nun hier nach der Meinung des Herrn Regierungskommissars deswegen nicht anwendbar, weil der Beschwerdeführer ersichtlich kein „Recht“ gehabt, und zweitens weil er es nicht habe „abtreten“ müssen. Hat er ein Recht gehabt? Der Herr Regierungskommissar stellt freilich den Satz auf, jeder Eigenthümer müsse sich bei Benutzung seines Eigenthums allen polizeilichen Beschränkungen unterwerfen. Meine Herren, das ist ein höchst gefährlicher Grundsatz, der die Polizei über das Recht, über das Eigenthum stellt, der alles Eigenthum vor der Polizei aufhebt; ein Satz, der die Polizei allmächtig macht und das gesammte Privatrecht über den Haufen wirft, ja, auch §. 31 der Verfassungsurkunde, d. h. das Recht des Berechtigten, für Abtretung seines Rechtes zu Staatszwecken Entschädigung zu fordern, geradezu aufhebt, denn überall, wo Staatszwecke die Abtretung oder Nichtausübung eines Rechtes fordern, erheischen dies auch polizeiliche Zwecke und sind polizeiliche Gründe und Bedenken da. Den polizeilichen Beschränkungen, das gebe ich zu, muß sich Jeder unterwerfen; sobald er aber dadurch in Ausübung und Benutzung seines Rechtes beschränkt wird, und hieran ohne Schuld war, muß er entschädigt werden. Denn die polizeilichen Bedenken können ganz neue sein, ohne irgend Jemandes Schuld, namentlich des Eigenthümers Schuld entstehen. Daß durch sie geradezu die Benutzung und Ausübung des Eigenthums unmöglich wird, das kann und darf aber nimmermehr in einem Rechtsstaate ohne Schuld des Berechtigten und ohne Entschädigung möglich werden. Z. B., meine